

Bebauungsplan "Eichendorffweg" in Winnenden

- Förmliche Beteiligung -

**Prüfung der abgegebenen Stellungnahmen
zum öffentlich ausgelegten Bebauungsplanentwurf vom 24.06.2019
in der Zeit vom 12.08.2019 bis 12.09.2019
gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB**

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
A	Stellungnahme der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	
A 1	STEAG New Energies GmbH, Sarbrücken Stellungnahme vom 30.07.2019 – Az. 180723-17BM	
	<p>[...]</p> <p>Die STEAG New Energies GmbH ist von den genannten Planungen nicht betroffen, insbesondere sind in dem von Ihnen gekennzeichneten Planbereich keine Versorgungsleitungen unserer Zuständigkeit vorhanden. Zentrale Planauskunft für die Fernwärme-Verbund Saar GmbH und die STEAG New Energies GmbH.</p> <p>Bei Fragen zum Handling "Zentrale Planauskunft" wird Ihnen [...] gerne unter der Telefon-Nummer: [...] behilflich sein.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Plangebiet sind keine Versorgungsleitungen der STEAG New Energies GmbH vorhanden.</p>
A 2	Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg (NOW), Crailsheim Stellungnahme vom 30.07.2019 – Az. 6742 - Kurz TPA	
	<p>[...]</p> <p>Im Schreiben vom 25.07.2019 wurde der Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg (NOW) gebeten, zum Bebauungsplan "Eichendorffweg" der Stadt Winnenden, Stellung zu nehmen.</p> <p>Im betreffenden Plangebiet in Winnenden befinden sich keine Anlagen beziehungsweise Fernwasserleitungen der NOW.</p> <p>Es werden durch den Bebauungsplan keine Belange der NOW berührt.</p> <p>Vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren!</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Plangebiet sind keine Anlagen des Zweckverbands Wasserversorgung Nordostwürttemberg (NOW) vorhanden.</p>
A 3	Syna GmbH, Frankfurt am Main Stellungnahme vom 01.08.2019	
	<p>[...]</p> <p>Die Stromversorgung kann durch Erweite-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis ge-</p>

Bebauungsplan "Eichendorffweg" in Winnenden

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	<p>rung unserer bestehenden Anlagen sichergestellt werden.</p>	<p>nommen. Eine Erweiterung der bestehenden Anlagen zur Stromversorgung kann sichergestellt werden.</p>
A 4	<p>Netze BW GmbH, Kirchheim unter Teck Stellungnahme vom 02.08.2019</p> <p>[...]</p> <p>für Ihre E-Mail sowie der Bereitstellung der Verfahrensunterlagen bedanken wir uns.</p> <p>Im Eichendorffweg befindet sich eine Gasversorgungsleitung. Geplante Gebäude können bei entsprechendem Interesse an das vorhandene Erdgasnetz angeschlossen werden. Gegebenenfalls muss eine Erweiterung des Netzes in Betracht gezogen werden. Vor Abbruch bestehender Gebäude mit Gasversorgung sind Hausanschlüsse vom Gasnetz zu trennen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass vor der Durchführung von Baumaßnahmen für den Bauausführenden die Erkundigungs- und Sicherungspflicht besteht und dieser verpflichtet ist, unmittelbar vor Aufnahme von Tiefbauarbeiten, aktuelle Planunterlagen bei der zuständigen Auskunftstelle für die Region Alb-Neckar und Schwarzwald-Neckar der Netze BW GmbH, Rennstraße 4, 73728 Esslingen, Tel.: 0711 289-53650, Fax: 0721 9142-1369, Email: Leitungsauskunft-Mitte@netzebw.de anzufordern bzw. sich solche zu beschaffen.</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken liegen von unserer Seite aus nicht vor. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die geplanten Gebäude werden über das Blockheizkraftwerk der Stadtwerke Winnenden GmbH mit Wärme versorgt. Die Stadtwerke Winnenden GmbH erhält die Stellungnahme der Netze BW GmbH vom 02.08.2019 zur Kenntnis.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Stadtbauamt erhält die Stellungnahme der Netze BW GmbH vom 02.08.2019 zur Kenntnis.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
A 5	<p>Regierungspräsidium Stuttgart, Stuttgart Stellungnahme vom 12.08.2018 – Az. 21-2434.2 / WN Winnenden</p> <p>[...]</p> <p>Vielen Dank für die Beteiligung an o. g. Verfahren. Die Unterlagen wurden ins Intranet eingestellt bzw. durch Ref. 21 ausgelegt und damit den Fachabteilungen im Hause zugänglich gemacht.</p> <p>Es handelt sich nach dem von Ihnen vorgelegten Formblatt um einen entwickelten Bebauungsplan.</p> <p>Nach dem Erlass des Regierungspräsidiums vom 10.02.2017 erhalten Sie keine Gesamtstellungnahme des Regierungsprä-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Bebauungsplan "Eichendorffweg" in Winnenden

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	<p>sidiums. Die von Ihnen benannten Fachabteilungen nehmen - bei Bedarf - jeweils direkt Stellung.</p> <p>Raumordnung Aus raumordnerischer Sicht wird darauf hingewiesen, dass insbesondere § 1 Abs. 3 bis Abs. 5 sowie § 1 a Abs. 2 BauGB zu beachten sind. Diesen Regelungen sind in der Begründung angemessen Rechnung zu tragen.</p> <p>Außerdem weisen wir darauf hin, dass das Plangebiet in einem Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Wasservorkommen nach PS 3.3.6 Regionalplan Stuttgart 2009 liegt. Die in der Raumnutzungskarte festgelegten Vorbehaltsgebiete sollen gegen zeitweilige oder dauernde Beeinträchtigungen oder Gefährdungen hinsichtlich der Wassergüte und der Wassermenge gesichert werden.</p> <p>Dieser Plansatz ist in der Abwägung zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung der Planunterlagen - soweit möglich auch in digitalisierter Form – zugehen zu lassen.</p> <p>Ansprechpartner in den weiteren Abteilungen des Regierungspräsidiums sind:</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für den Bebauungsplan besteht ein in der Begründung zum Bebauungsplan dargelegtes Planerfordernis nach § 1 Abs. 3 BauGB. Die weiteren genannten Vorschriften des Baugesetzbuches wurden berücksichtigt und in der Begründung zum Bebauungsplan behandelt. Die 1. Änderung gewährleistet eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung. Sie trägt dazu bei, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet liegt im Bereich der weiteren Schutzzone (Zone III) des rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebiets "Seehaldenbrunnen I + II" vom 19.04.2010. Auf das Merkblatt "Bauen im Wasserschutzgebiet - Zone III" des Landratsamtes-Rems-Murr-Kreis vom 14.09.2017 bzw. die jeweils aktuelle Fassung hingewiesen. Im Bebauungsplan sind zum Schutz des Grundwassers Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 21, Raumordnung Baurecht und Denkmalschutz, erhält eine Mehrfertigung der Planunterlagen in Papierform und in digitaler Form.</p>

Bebauungsplan "Eichendorffweg" in Winnenden

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	<p>Abt. 3 Landwirtschaft [...]</p> <p>Abt. 4 Straßenwesen und Verkehr [...]</p> <p>Abt. 5 Umwelt [...]</p> <p>Abt. 8 Denkmalpflege [...]</p>	
A 6	Verband Region Stuttgart, Stuttgart Stellungnahme vom 13.08.2019 – E-Mail	
	<p>[...]</p> <p>Vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Bebauungsplanverfahren, zu dem folgende Stellungnahme abgegeben wird: Der Planung stehen regionalplanerische Ziele nicht entgegen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Planung stehen regionalplanerische Ziele nicht entgegen.</p>
A 7	Polizeipräsidium Aalen, Führungs- und Einsatzstab, Sachbereich Verkehr, Waiblingen Stellungnahme vom 28.08.2019 – Az. 1132.6	
	<p>[...]</p> <p>Das Polizeipräsidium Aalen, Sachbereich Verkehr, nimmt zum öffentlich ausgelegten Bebauungsplan "Eichendorffweg" wie folgt Stellung:</p> <p>Bei der Einrichtung von Grundstückszufahrten und Stellplätzen außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums ist stets darauf zu achten, dass die Leichtigkeit und Sicherheit des fließenden Straßenverkehrs gewahrt wird und keine Gefährdungssituation geschaffen wird. Im Bebauungsplan ist vorgesehen, dass Stellplätze auf dem Grundstück eingerichtet werden, die ausschließlich im Einmündungsbereich des Eichendorffwegs in die Adam-Müller-Guttenbrunn-Straße angefahren werden können. Diese Planung wird aus Verkehrssicherheitsaspekten abgelehnt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und der Anregung wird nicht gefolgt. Der Bebauungsplan setzt Flächen für Stellplätze, für überdachte Stellplätze (Carports) und für Garagen fest. Im gesamten Bereich der Adam-Müller-Guttenbrunn-Straße und der Straße Eichendorffweg sind Stellplätze und überdachte Stellplätze (Carports) allgemein zulässig. Die in der Stellungnahme vom Polizeipräsidium Aalen, Führungs- und Einsatzstab, Sachbereich Verkehr, formulierte Aussage, dass ausschließlich im Einmündungsbereich des Eichendorffwegs in die Adam-Müller-Guttenbrunn-Straße Stellplätze vorgesehen sind, ist nicht zutreffend. Als Beweis wird der Planteil zum Bebauungsplan vorgelegt. Der Bebauungsplan lässt einen breiten Spielraum für die Errichtung von Stellplätzen entlang der Adam-Müller-Guttenbrunn-Straße und der Straße Eichendorffweg. Aus verkehrstechnischen Gründen können Stellplätze und überdachten Stellplätze (Carports) grundsätzlich so errichtet werden, dass ein gefahrloses Ein- und ausfahren möglich ist. Deshalb kann der Bebauungsplan mit seinen festgesetzten Flächen für Stellplätze und für überdachte Stellplätze (Carports) auch nicht substantiiert abgelehnt</p>

Bebauungsplan "Eichendorffweg" in Winnenden

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	<p>Das Einfahren und insbesondere das Ausfahren von Stellplätzen u. ä. stellt eine Verkehrssituation dar, die ein besonderes Maß an Aufmerksamkeit von Kraftfahrzeugführern erfordert. Nicht umsonst wird das Einfahren in der Straßenverkehrsordnung explizit erwähnt. Diese Fahrvorgänge dürfen daher nicht in einem besonders sensiblen Bereich des öffentlichen Verkehrsraums erfolgen, wie ihn Einmündungen darstellen. Der Fahrzeugführer müsste hier beim Ein- oder Ausfahren auf drei Fahrbeziehungen gleichzeitig achten. Das stellt ein besonderes Gefährdungspotential dar, das so nicht geschaffen werden darf. Vielmehr muss hier planerisch eine andere Möglichkeit zur Einrichtung und Nutzung der Stellplätze erfolgen.</p> <p>Bitte beteiligen Sie uns am weiteren Verfahren.</p>	<p>werden.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und der Anregung wird nicht gefolgt. Der Bebauungsplan setzt Flächen für Stellplätze, für überdachte Stellplätze (Carports) und für Garagen fest. Im gesamten Bereich der Adam-Müller-Guttenbrunn-Straße und der Straße Eichendorffweg sind Stellplätze und überdachte Stellplätze (Carports) allgemein zulässig. Die Errichtung der Stellplätze ist grundsätzlich nicht Gegenstand des Bebauungsplans, sondern Sache der Ausführungsplanung, die die Baurechtsbehörde bei genehmigungspflichtigen Vorhaben im Baugenehmigungsverfahren prüft. Im Baugenehmigungsverfahren werden die öffentlich-rechtlichen Vorschriften, u. a. auch die einzelnen Stellplätze und die entsprechenden Ein- und Ausfahrten geprüft. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob die von den Bauherren beantragten Stellplätze nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässig sind. Stellplätze im Einmündungsbereich von Straßen können im Einzelfall ein Gefährdungspotential darstellen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und nicht berücksichtigt. Mit dem Satzungsbeschluss ist das Bebauungsplanverfahren abgeschlossen. Das Amt für öffentliche Ordnung der Stadtverwaltung Winnenden erhält die Stellungnahme vom Polizeipräsidium Aalen, Führungs- und Einsatzstab, Sachbereich Verkehr, vom 28.08.2019 zur Kenntnis.</p>
A 8	Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Amt für Umweltschutz Stellungnahme vom 05.09.2019 – Az. 30-Baupl19/095-30	
	<p>[...]</p> <p>Zu o. g. Verfahren wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Am Verfahren wurden die Ämter</p> <p>Amt für Umweltschutz Amt für Vermessung und Flurneuordnung Gesundheitsamt</p> <p>beteiligt.</p> <p>Aufgrund der Fachbehördenbeteiligung liegen der Geschäftsstelle für Genehmigungs- und Planverfahren folgende Informationen vor:</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahmen der genannten Ämter, die am Verfahren beteiligt wurden, sind im Folgenden abgedruckt und behandelt.</p>

Bebauungsplan "Eichendorffweg" in Winnenden

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	<p>1. Amt für Umweltschutz</p> <p>Naturschutz und Landschaftspflege Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Immissionsschutz Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Grundwasserschutz Es bestehen keine Bedenken. In den Hinweisen zum Textteil des Bebauungsplanentwurfs wird auf das Merkblatt „Bauen im Wasserschutzgebiet – Zone III“ hingewiesen.</p> <p>Bodenschutz Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Altlasten und Schadensfälle Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Kommunale Abwasserbeseitigung Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Gewässerbewirtschaftung Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Hochwasserschutz und Wasserbau Es bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>2. <u>Amt für Vermessung und Flurneuerung</u></p> <p>Es bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>3. Gesundheitsamt</p> <p>Der Planbereich befindet sich innerhalb des Wasserschutzgebietes "Seehaldenbrunnen I + II", Schutzzone III. Eine Gefährdung der öffentlichen Trinkwasserversorgung ist auszuschließen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Bebauungsplan "Eichendorffweg" in Winnenden

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
<p>A 9</p>	<p>Unitymedia BW GmbH, Kassel Stellungnahme vom 05.09.2019 – Vorgangsnummer: EG-3404</p>	
	<p>Im Planbereich liegen Versorgungsanlagen der Unitymedia BW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten.</p> <p>Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weiter geleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Stadtbauamt erhält die Stellungnahme der Unitymedia BW GmbH vom 05.09.2019 zur Kenntnis.</p>
<p>A 10</p>	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, Heilbronn Stellungnahme vom 09.09.2019 – ABC ABC</p>	
	<p>[...]</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>In dem Planbereich befinden sich bereits Telekommunikationslinien der Telekom. Siehe Anlage.</p> <p>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin, auch während und nach der Erschließungsmaßnahme gewährleistet bleiben.</p> <p>Diese Telekommunikationslinien können nicht oder nur mit einem hohen Kosten- und Zeitaufwand verlegt werden.</p> <p>Wir bitten Sie daher, die Verkehrswege so an die vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese nicht verändert oder verlegt werden müssen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Stadtbauamt erhält die Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH vom 09.09.2019 zur Kenntnis.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die vorhandenen TK-Linien sind Hausanschlüsse, die im Zusammenhang mit der jeweiligen Baumaßnahme umgelegt werden.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Verlegung der vorhandenen TK-Linien innerhalb der örtlichen Verkehrsflächen ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgesehen.</p>

Bebauungsplan "Eichendorffweg" in Winnenden

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	<p>Zur Versorgung des neuen Baugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.</p> <p>Eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise ist aus wirtschaftlichen Gründen nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich.</p> <p>In allen Straßen bzw. Gehwegen sind daher geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordination mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Vorsorglich weisen wir schon jetzt darauf hin, dass Telekom an einer gemeinsamen Ausschreibung nicht teilnehmen wird.</p> <p>Wir bitten Sie weiterhin auch in Ihrer Ausschreibung ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Telekom an der Ausschreibung nicht teilnimmt, jedoch bestrebt ist mit der Firma, die den Zuschlag erhalten hat, eige-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. ABC.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Durch die Regelungen in den örtlichen Bauvorschriften sind Niederspannungsfreileitungen innerhalb des Plangebiets nicht zulässig. Niederspannungsleitungen sind unterirdisch zu führen. Bundesrechtliche Vorschriften wie zum Beispiel das Telekommunikationsgesetz (TKG) bleiben davon unberührt. Leitungsträger von Telekommunikationslinien sollen aus städtebaulichen Gründen gemäß § 68 Abs. 3 Satz 7 Telekommunikationsgesetz (TKG) neue Telekommunikationslinien in der Regel unterirdisch führen. Die Verlegung neuer Telekommunikationslinien und die Änderung vorhandener Telekommunikationslinien bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Träger der Wegebautlast (Stadt Winnenden). Im Rahmen des Ermessens für diese Zustimmung kann und wird die Stadt Winnenden aus städtebaulichen Gründen stets auf eine unterirdische Leitungsführung bestehen. Das schließt bei Vorliegen besonderer Gründe im Einzelfall die oberirdische Verlegung nicht aus. Inwieweit eine Ausnahme von der gesetzlichen Soll-Bestimmung gerechtfertigt ist, ist jeweils unter Würdigung der gegenseitigen Interessen (wirtschaftliche Aspekte, organisatorische Gesichtspunkte o. ä) und der städtebaulichen Belange abzuwägen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Deutsche Telekom Technik GmbH wird als Leitungsträger frühzeitig über die anstehenden Erschließungsarbeiten informiert.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bei der Ausschreibung der Erschließung Baugebiets wird darauf hingewiesen, dass die Deutsche Telekom Technik GmbH an der Ausschreibung nicht teilnimmt, jedoch bestrebt ist mit der Firma, die den Zuschlag erhalten hat, eigene Verhandlungen zu führen.</p>

Bebauungsplan "Eichendorffweg" in Winnenden

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	<p>ne Verhandlungen zu führen.</p> <p>Nach erfolgter Vergabe bitten wir Sie um Bekanntgabe der von Ihnen beauftragten Tiefbaufirma. Zur Vereinfachung der Koordination ist Telekom bestrebt, die vor Ort eingesetzte Firma mit der Durchführung der notwendigen eigenen Arbeiten zu beauftragen.</p> <p>Rein vorsorglich und lediglich der guten Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass, sollten unsere Verhandlungen mit der Firma erfolglos verlaufen-, von Ihrer Seite gemeinsam abgestimmte Bauzeitenfenster zur Verlegung der Telekommunikationslinie, während der Erschließungsmaßnahme einzuplanen sind. Diese werden in den Koordinationsgesprächen festzulegen sein. Die Bekanntgabe der beauftragten Tiefbaufirma möchten Sie bitte an die im Absender genannte Adresse richten.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p>	
<p>A 11</p>	<p>Dachverband Integratives Planen und Bauen e.V. (DIPB), Filderstadt Stellungnahme vom 10.09.2019</p>	
	<p>[...]</p> <p>Für die Zusendung der Unterlagen zum Bebauungsplan "Eichendorffweg" bedanken wir uns. Der Dachverband Integratives Planen und Bauen e.V. (DIPB) gibt üblicherweise eine Stellungnahme in Bezug auf Barrierefreiheit ab.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Dachverband Integratives Planen und Bauen e.V. (DIPB) wird frühzeitig bereits im Bebauungsplanverfahren eingebunden, damit für die weitere Umsetzung der Objektplanungen, Verkehrsanlagen und öffentliche sowie private Hochbauten, Anregungen und Hinweise an die zuständigen Fachämter der Stadtverwaltung Winnenden weitergeben werden können.</p> <p>In sämtlichen Bebauungsplanverfahren der Stadt Winnenden wird die Vermeidung von Bar-</p>

Bebauungsplan "Eichendorffweg" in Winnenden

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	<p>Aus den vorliegenden Unterlagen ist zu entnehmen, dass der Bebauungsplan ausschließlich Wohngebäude, bzw. Einzelhäuser, vorsieht. Die maximale Höhe der Gebäude liegt zwischen 12,00 und 14,75 m. Wir gehen davon aus, dass entsprechend § 35 Abs. 1 LBO-BW 2019 in Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein müssen. Dies wird Gegenstand des späteren Baugenehmigungsverfahrens sein.</p> <p>Des Weiteren gehen wir auch davon aus, dass einem wesentlichen Grundsatz des BauGB (vgl. § 1 Abs. 6 Ziff. 3) bei der Aufstellung des Bebauungsplans Rechnung getragen wurde / wird, nämlich der Vermeidung neuer Barrieren. Auch wenn dies in den Unterlagen nicht explizit benannt wurde, so sind die Belange der Barrierefreiheit zu berücksichtigen, insofern als dass bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die Bedürfnisse der Familien, jungen und alten Menschen sowie Menschen mit Behinderung zu berücksichtigen sind.</p> <p>Insofern muss das vorgesehene öffentliche Wegenetz den Anforderungen aus DIN 18040-3 für einen barrierefreien Fußgängerverkehr, speziell im Hinblick auf Gehwegbreiten, Längsneigungen etc. entsprechen. Die topografische Situation vor Ort steht dem nicht entgegen.</p>	<p>rieren angestrebt. Die Belange für einen weitestgehend barrierefreien Stadtraum werden nach § 1 Abs. 6 BauGB berücksichtigt. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne werden insbesondere die Bedürfnisse der Familien, jungen und alten Menschen sowie Menschen mit Behinderungen berücksichtigt. Alle Menschen müssen die Möglichkeit erhalten, gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. Dies wird nur möglich, wenn sich alle ungehindert und (barriere-)frei in allen gestalteten Lebensbereichen bewegen können.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die konkrete Umsetzung der Barrierefreiheit in Wohnungen, im öffentlichen Raum, in öffentlichen Gebäuden oder in sonstigen Nutzungseinheiten ist grundsätzlich nicht Gegenstand des Bebauungsplans, sondern Sache der Ausführungsplanung, die die Baurechtsbehörde bei genehmigungspflichtigen Vorhaben im Baugenehmigungsverfahren prüft. Vergleichbar prüft das Amt für öffentliche Ordnung und das Stadtbauamt der Stadtverwaltung Winnenden die Barrierefreiheit von Verkehrsanlagen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan "Eichendorffweg" in Winnenden berücksichtigt die Vermeidung von Barrieren. Die Belange für einen weitestgehend barrierefreien Stadtraum werden nach § 1 Abs. 6 BauGB berücksichtigt. Bei der Aufstellung des Bebauungsplans wurden insbesondere die Bedürfnisse der Familien, jungen und alten Menschen sowie Menschen mit Behinderungen berücksichtigt. Alle Menschen müssen die Möglichkeit erhalten, gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. Dies wird nur möglich, wenn sich alle ungehindert und (barriere-)frei in allen gestalteten Lebensbereichen bewegen können.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind keine örtlichen Verkehrsflächen festgesetzt. In sämtlichen Bebauungsplanverfahren der Stadt Winnenden werden zum Beispiel die nutzbare Gehwegbreiten nach DIN 18040-3:2014-12 Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen - Teil 3: Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum durch das festgesetzte Maß der Straßenverkehrsflächen bzw. der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung in den planungsrechtli-</p>

Bebauungsplan "Eichendorffweg" in Winnenden

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	<p>Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) – Im Einzugsbereich des Plangebiets befindet sich die Haltestelle Wolfsklingenweg, die durch die Buslinien 331, 336, 337 und 340 bedient wird. Zum Zeitpunkt der Planaufstellung verkehren die Busse der vier Linien jeweils tagsüber (Montag - Freitag) im 30-Minutentakt. Sollte die Haltestelle Wolfsklingenweg bisher nicht barrierefrei sein, so gehen wir davon aus, dass diese möglichst bald barrierefrei ausgebaut wird, spätestens aber bis zum 01. Januar 2022 (analog den Anforderungen aus § 8 PBefG).</p> <p>Wichtig erscheint uns, dass die Herstellung von Kinderspielplätzen in stufenloser Erreichbarkeit sichergestellt wird. Nach den veränderten Festsetzungen aus § 9 Abs. 2 LBO-BW 2019 wurde die entsprechende (alte) Forderung aufgehoben. Um also dieser durch die aktuelle Gesetzesänderung verschlechterten Situation zu begegnen, fordern wir eine entsprechende verbindliche Regelung im Bebauungsplan, bzgl. Spielplatzanlage, Verortung und stufenlose Erreichbarkeit.</p>	<p>chen Festsetzungen des Bebauungsplan berücksichtigt. Darüber hinausgehende Regelwerke und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sind nicht Bestandteil eines Bebauungsplans.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der barrierefreie Ausbau der Bushaltestellen wird grundsätzlich angestrebt. Das Stadtbauamt der Stadtverwaltung Winnenden erhält die Stellungnahme des Dachverbands Integratives Planen und Bauen e.V. (DIPB) vom 10.09.2019 zur Kenntnis.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und nicht berücksichtigt. Im Bebauungsplan wird die Erreichbarkeit der bauordnungsrechtlich notwendigen Kinderspielplätze nicht festgesetzt. Die zulässigen planungsrechtlichen Festsetzungen eines Bebauungsplans sind in dem abschließenden Festsetzungskatalogs des § 9 Abs. 1 BauGB festgesetzt. Der § 9 BauGB regelt i. V. m. der insoweit konkretisierenden Baunutzungsverordnung (BauNVO) die Möglichkeiten der Festsetzungen im Bebauungsplan abschließend. Ein darüber hinaus gehendes bauplanerisches "Festsetzungserfindungsrecht" gibt es nicht. Abweichende oder ergänzende Festsetzungen sind rechtswirksam. In der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2010 (GBl. S. 357, ber. GBl. S. 416), letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 313), m. W. v. 01. August 2019 ist geregelt, dass bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen, die jeweils mindestens zwei Aufenthaltsräume haben, auf dem Baugrundstück oder in unmittelbarer Nähe auf einem anderen geeigneten Grundstück, dessen dauerhafte Nutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert sein muss, ein ausreichend großer Spielplatz für Kleinkinder anzulegen ist. Die Art, Größe und Ausstattung der Kinderspielplätze bestimmt sich nach der Zahl und Größe der Wohnungen auf dem Grundstück. Es genügt auch, eine öffentlich-rechtlich gesicherte, ausreichend große Grundstücksfläche von baulichen Anlagen, Bepflanzung und sonstiger Nutzung freizuhalten, die bei Bedarf mit festen oder mobilen Spielgeräten für Kleinkinder belegt werden kann. Diese Vor-</p>

Bebauungsplan "Eichendorffweg" in Winnenden

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	<p>Sofern unseren Forderungen, insbesondere die nach dem stufenlos erreichbaren Spielplatz, entsprochen wird, können wir unsere Zustimmung in Aussicht stellen.</p> <p>Der DIPB bittet um eine entsprechende Planergänzung bzw. Information.</p>	<p>schriften gelten nicht, wenn die Art der Wohnungen einen Kinderspielplatz nicht erfordert. Die konkrete Umsetzung der Herstellung und der Erreichbarkeit des baurechtlich notwendigen Spielplatzes für Kleinkinder ist grundsätzlich nicht Gegenstand des Bebauungsplans, sondern Sache der Ausführungsplanung, die die Baurechtsbehörde bei genehmigungspflichtigen Vorhaben im Baugenehmigungsverfahren prüft.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und nicht berücksichtigt. Im Bebauungsplan wird die Erreichbarkeit der bauordnungsrechtlich notwendigen Kinderspielplätze nicht festgesetzt. Auf die vorstehenden Ausführungen wird verwiesen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und nicht berücksichtigt. Mit dem Satzungsbeschluss ist das Bebauungsplanverfahren abgeschlossen.</p>

Bebauungsplan "Eichendorffweg" in Winnenden

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
B	Stellungnahme der Öffentlichkeit	
Aus der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.		